

Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
für das "SO Solarpark Berg"

Verfahrensführerin:

Gemeinde Kirchdorf a. Inn
Hauptstraße 7
84375 Kirchdorf a. Inn
Landkreis Rottal-Inn
Regierungsbezirk Niederbayern

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10a BauGB

Verfahrensführerin:

Gemeinde Kirchdorf a. Inn



Entwurfsverfasser:

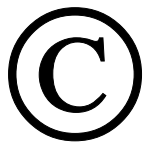
PONGRATZ ■
INGENIEURBÜRO
GmbH & Co. KG
■ **EIN NEUES PLANEN**
FÜNFLEITENER STRASSE 12
D-84326 KRONLEITEN
TEL.: 08727-910332

Stand: 18.09.2023

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	3
2.	ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG	3
3.	BERÜCKSICHTIGEN DER UMWELTBELANGE	4
4.	BERÜCKSICHTIGEN DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN	4
4.1.	Beteiligen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	4
4.2.	Beteiligen der Öffentlichkeit	6
5.	UMWELTBELANGE	6
5.1.	Umweltprüfung.....	6
5.2.	Ausgleich	7
6.	PLANUNGSAALTERNATIVEN	7

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Unterlagen (auch nur auszugsweise) ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Gemeinde Kirchdorf a. Inn gestattet.



1. ALLGEMEINES

§ 10a BauGB gibt vor, dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Inhalt dieser ist aufzuzeigen, in welcher Art und Weise, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

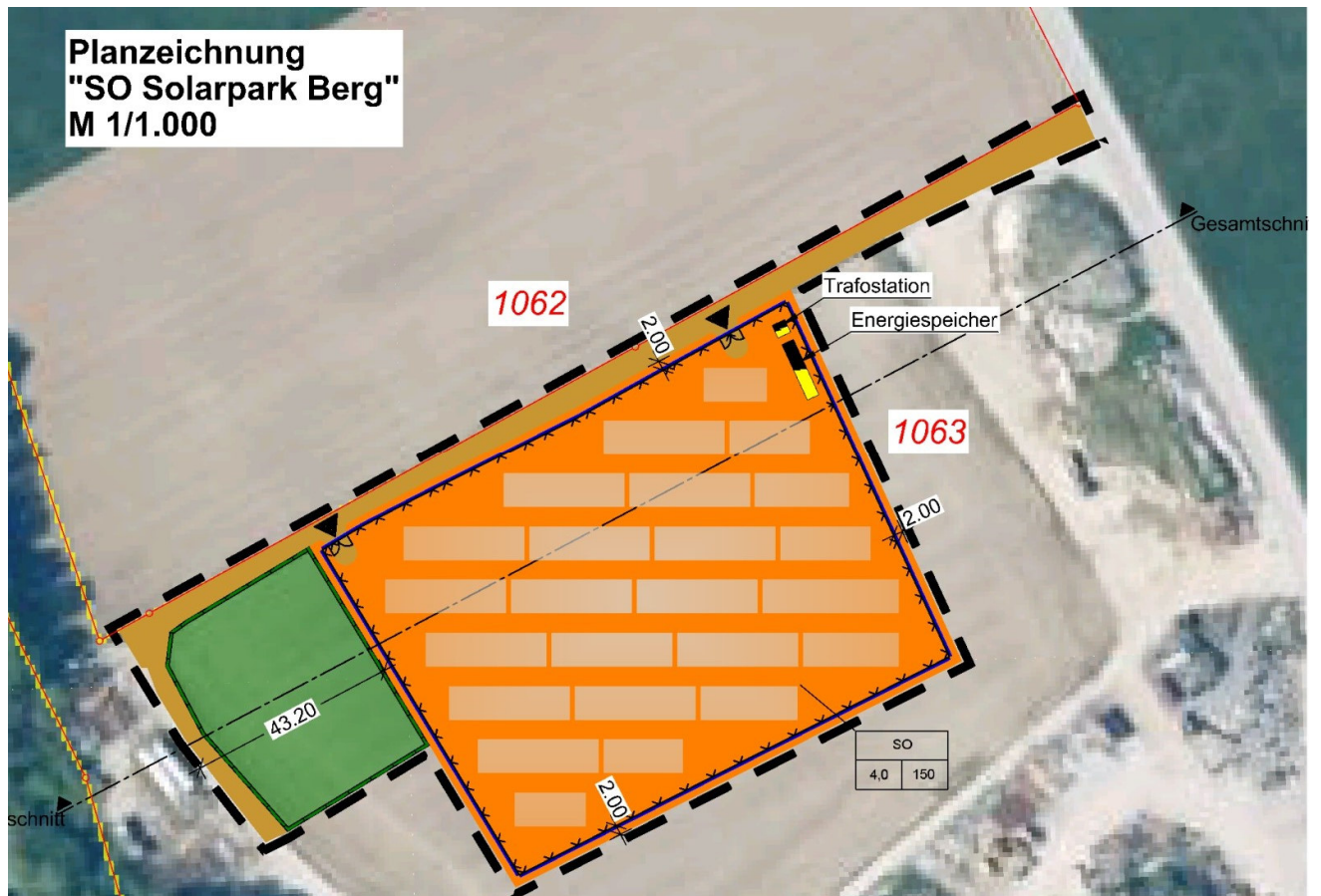
Nach Vorgabe des § 10a Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Kirchdorf a. Inn den in Kraft getretenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie diese zusammenfassende Erklärung ergänzend in das Internet einstellen und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zugänglich machen.

2. ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht der Gemeinde Kirchdorf a. Inn eine bisher für die Landwirtschaft, für Abgrabungen sowie für die Gewinnung von Bodenschätzen genutzte Fläche in Berg einer neuen Nutzung zuzuführen. Das Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "SO Solarpark Berg" soll das Errichten eben dieser Freiflächen-PV-Anlage ermöglichen.

Geplant ist das Errichten eines PV-Freiflächensolarparks als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO. Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sollten als Grünflächen dargestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 30.01.2023.



3. BERÜCKSICHTIGEN DER UMWELTBELANGE

Folgende Belange waren in erster Linie zu beachten:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen wird wie folgt Rechnung getragen:

- sparsames Umgehen mit Grund und Boden: Einbau versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Zuwegungen
- Naturschutz und Landschaftspflege: durch das Anlegen von extensiven Wiesen- und Ausgleichsflächen

4. BERÜCKSICHTIGEN DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN

4.1. Beteiligen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zweimal beteiligt (§ 4 Abs.1 und 2 BauGB). Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

Stellungnahmen	Kurzdarstellung
Tennet Bauleitplanung	Keine Einwände
AWV Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	Keine Einwände
Stadt Simbach a. Inn	Keine Einwände
Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg	Keine Einwände, Hinweise werden beachtet
Bayerischer Bauernverband, GS Eggenfelden-Töging	Die Stellungnahme verweist auf Emissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb und Pflanzabstände (Baumpflanzungen) zu landwirtschaftlichen Flächen. Die Hinweise wurden in die Planung aufgenommen, soweit sie zutreffend sind. Der Hinweis bei der Anlage von Ausgleichsflächen flächensparend zu entwerfen, wurde bei der Planung geachtet
Landratsamt Rottal-Inn - Untere Naturschutz- behörde	Die Ausgleichsfläche wird von der Gemeinde an das LfU zum Eintrag ins Ökoflächenkataster gemeldet
Landratsamt Rottal-Inn – Tiefbauabteilung	Keine Einwände
Landratsamt Rottal-Inn – technischer Umwelt- schutz	Keine Einwände
Regierung von Niederbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	Keine Einwände; die Hinweise werden beachtet
Regionaler Planungsverband Landshut	Keine Einwände
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Der Brunnen wird nicht mehr als Löschwasserquelle angesetzt. Auf dem Betriebsgelände ist ein Absetzteich vorhanden, der für das Planvorhaben als Löschwasserquelle genutzt werden wird. Er besitzt ein Nutzvolumen von 700 m ³ . Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst

Von den weiter beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

4.2. Beteiligen der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde wie folgt am Verfahren beteiligt:

- frühzeitig nach § 3 Abs.1 BauGB
- Auslegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Vom Gemeinderat Kirchdorf a. Inn wurden in der Sitzung vom 18.09.2023 letztmalig alle eingegangenen Stellungnahmen behandelt, die Belange ausreichend abgewogen und bei Bedarf in die Planfassung (Beschlussfassung) eingearbeitet.

5. UMWELTBELANGE

5.1. Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans ist durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt wird. In dieser sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Umweltprüfung fand eine derartige Bewertung der Planung unter Berücksichtigung der in einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele statt. Es wurden die bewährten Prüfverfahren eingesetzt, die ein weitgehend abschließendes Bewerten ermöglichen. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	Gering
Boden, Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima, Luft	Gering
Landschaft	Mittel
Mensch, menschliche Gesundheit	Gering
kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Gering

5.2. Ausgleich

Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs.

6. PLANUNGALTERNATIVEN

Das Vorhaben schafft eine Sondernutzung (Sonstiges Sondergebiet). Es hat keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die bedingte Einsehbarkeit und die Lage auf dem Betriebsgelände der Firma Pinzl sind für die Schutzgüter Mensch und Landschaft nachteilig zu werten. Diese Umstände waren entscheidend für die Wahl dieses Standorts. Alternative Lösungsansätze zur gewählten Lösung wurden aus diesem Grund nicht geprüft.

Kronleiten, 18.09.2023



Ingenieurbüro Pongratz
GmbH & Co. KG

Kirchdorf a. Inn,

Gemeinde Kirchdorf a. Inn
vertr. d. d. 1. Bgm. Johann Springer